

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jens Kerstan (GRÜNE) vom 23.01.15

und Antwort des Senats

Betr.: Kraftwerksstandort Wedel – Risiken für die Umsetzung der Senatspläne

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Hamburg und Vattenfall zur Übernahme der Fernwärmeversorgung sieht entweder den Bau eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (GuD) auf dem Gelände des Kohle-Heizkraftwerks Wedel und anschließenden Rückbau des Kohle-Heizkraftwerks vor oder, für den Fall, dass das GuD-Kraftwerk nicht gebaut wird, eine Übernahme des Kohle-Heizkraftwerks durch die Stadt.

Auf Teilen des Betriebsgeländes des Heizkraftwerks wurde eine Belastung des Grundwassers mit Leichtflüchtigen Halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) und mit Benzol festgestellt. Die Quelle der Grundwasserbelastung ist höchstwahrscheinlich eine Altlast auf dem angrenzenden BusinessPark Wedel, dem ehemaligen Betriebsgelände des Mineralölwerks Wedel. Das Grundwasser fließt in südlicher Richtung zur Elbe, zwischen Grundwasserleiter und Elbe besteht hydraulischer Kontakt. Die Pläne für den Bau des GuD-Kraftwerks sehen einen Neubau des Elbewanderwegs und im Zusammenhang damit einen Rückbau der bisher für den Kohleumschlag erforderlichen Kaianlagen vor. Für den BusinessPark Wedel liegt ein Sanierungskonzept vor, das bisher jedoch von der zuständigen Behörde nicht genehmigt wurde.

Für den Bau und den Betrieb des GuD-Kraftwerks ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Das Vorliegen dieser Genehmigung ist aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit der Baugenehmigung, die das schleswig-holsteinische LLUR Vattenfall am 25.9.2013 erteilt hat.

In den „Verkäufergarantien Call-Option Wärme“ sichert Vattenfall der Stadt zu, dass die Grundstücke im Eigentum der Wärmegesellschaft frei von umweltgefährdenden und toxischen Stoffen sind und keines eine Altlast oder altlastverdächtige Fläche darstellt. Diese Zusicherung gilt jedoch nur „ausgenommen der Angaben in der Anlage 5.1(d)(v)“ und „der Anlage 5.1(d)(vi)“ (Optionsvertrag S. 13). Anders als die Anlagen zum Kaufvertrag über die Vattenfall-Stromnetzgesellschaft sind die Anlagen zum gleichzeitig abgeschlossenen Fernwärme-Optionsvertrag von der BSU nicht veröffentlicht worden.

Ich frage den Senat:

Das Heizkraftwerk Wedel gehört nicht zum Betriebsvermögen der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH (VWH), an der die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) mit 25,1 Prozent beteiligt ist. Zwischen der VWH und der Vattenfall Wärme Europe AG besteht ein Betriebsführungsvertrag für

das Heizkraftwerk Wedel, der die VWH zur Betriebsführung beauftragt, und ein Wärmelieferungsvertrag, der die Wärmeversorgung für den Hamburger Westen sichert.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen – teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Vattenfall Europe Wärme AG (VEWAG) sowie der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) – wie folgt:

1. *Welche Kenntnis hat der Senat über Belastungen des Grundwassers und des Bodens auf dem Betriebsgelände des Heizkraftwerks Wedel? Auf welche Quellen stützt der Senat seine Kenntnisse?*
2. *Welche Kenntnis hatte der Senat über Belastungen des Grundwassers und des Bodens auf dem Betriebsgelände des Heizkraftwerks Wedel zum Zeitpunkt des Abschlusses des Call-Kauf- und Übertragungsvertrags Wärme? Auf welche Quellen hat der Senat zu diesem Zeitpunkt seine Kenntnisse gestützt?*
3. *Welche Gutachten zu Belastungen des Grundwassers und des Bodens auf dem Betriebsgelände des Heizkraftwerks Wedel gibt es nach Kenntnis des Senats? Wer hat sie wann in wessen Auftrag jeweils erstellt und was sind jeweils die wesentlichen Ergebnisse? Welche Gutachten haben insbesondere Belastungen des Grundwassers festgestellt, die die Geringfügigkeitsschwellen der LAWA überschreiten?*

Aussagen über eine geringe Beaufschlagung des Grundwassers durch LHKW auf dem Gelände des Kraftwerks sind bereits Gegenstand des von Vattenfall gestellten Antrags auf Genehmigung des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks und öffentlich zugänglich gewesen (vergleiche Kurzbeschreibung zum Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Absatz 1 BImSchG).

Darüber hinaus hatte der Senat zum Zeitpunkt des Abschlusses des Call-Kauf- und Übertragungsvertrags Wärme keine konkreten Kenntnisse über Belastungen des Grundwassers und des Bodens auf dem Betriebsgelände des Heizkraftwerks Wedel. Es wurden aber mit Abschluss des Call-Kauf- und Übertragungsvertrags Wärme Vorkehrungen für die unterschiedlichen Szenarien in Form von Verkäufergarantien und Informationspflichten getroffen, die im Rahmen des weiteren Beteiligungserwerbs zum Tragen kommen.

Im Übrigen siehe Antworten zu 5. und zu 6.

4. *Inwiefern ist die Belastung des Betriebsgeländes des Heizkraftwerks Wedel beziehungsweise des Grundwassers bei der Ermittlung des Unternehmenswerts der Vattenfall-Wärmegesellschaft berücksichtigt worden?*

Etwaige Belastungen auf dem Betriebsgelände des HKW Wedel waren bei der Unternehmenswertermittlung zum 01. Januar 2012 für das Hamburger Fernwärmegeschäft der VEWAG nicht Gegenstand der Bewertungen, da das Heizkraftwerk Wedel nicht zum Betriebsvermögen der VWH gehören sollte und insofern nicht zu bewerten war (siehe Drs. 20/10666).

Sie waren auch nicht Gegenstand der Verhandlungen zur Änderungsvereinbarung Wärme im Dezember 2013 und Januar 2014.

5. *Welche Gutachten zu Belastungen des Grundwassers und des Bodens auf dem Betriebsgelände des Heizkraftwerks Wedel hat Vattenfall der schleswig-holsteinischen Genehmigungsbehörde (LLUR) im Zuge des Genehmigungsverfahrens für das geplante GuD-Kraftwerk Wedel vorgelegt?*

Es wurden die folgenden Gutachten zur Belastung des Grundwassers und des Bodens im Untergrund des Betriebsgeländes des Heizkraftwerks Wedel nach aktueller Auskunft von der VEWAG bei der HPC AG – Das Ingenieurunternehmen in Auftrag gegeben:

- Für Antragsunterlagen gemäß § 4 Absatz 1 (BlmSchG) im Mai 2012 sowie Antragsunterlagen für den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Bau und Betrieb eines Regenklärbeckens sowie die Einleitung von Niederschlagswasser:

Zustandsbericht Boden und Grundwasser vom 27. April 2012.

- Für fortgeschriebene Antragsunterlagen gemäß § 4 Absatz 1 BlmSchG für die Auswertung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im März 2013 sowie Antragsunterlagen für den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Bau und Betrieb eines Regenklärbeckens sowie die Einleitung von Niederschlagswasser:

Zustandsbericht Boden und Grundwasser – 1. Ergänzungsbericht:

Abgrenzende Boden- und Grundwasseruntersuchungen vom 16. November 2012.

- Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreis Pinneberg für den Bau und Betrieb eines Regenklärbeckens sowie die Einleitung von Niederschlagswasser :

Zustandsbericht Boden und Grundwasser – 2. Ergänzungsbericht: Abgrenzende Boden- und Grundwasseruntersuchungen vom 3. Juni 2013 und Recherche und Bericht über die hydrologischen Verhältnisse im Untergrund des Geländes des HKW Wedel und des Nachbargrundstücks BusinessPark (ehemaliges Mobil-Oil-Gelände)

Alle Gutachten haben Belastungen des Grundwassers durch leichtflüchtige Halogen-Kohlenwasserstoffe (LHKW) belegt. Die Konzentration überschreitet an einigen Messstellen die Geringfügigkeitsschwellen der LAWA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser). Stellenweise werden auch erhöhte Konzentrationen für Benzol (BETX) festgestellt.

Die letzte Erkundung (Stand 2013) ergab bezüglich des 1 Grundwasserleiters (GWL) auf dem Gelände keine Auffälligkeiten. Hingegen konnten im 2. GWL im Süden des Geländes Belastungen mit LHKW und BETX nachgewiesen werden.

Der Grundwassergleichenplan vom 15. August 2013 weist eine eindeutige Fließrichtung vom ehemaligen Mobil-Oil-Gelände auf das Kraftwerksgelände aus. Die Zusammensetzung der Stoffkomponenten des 2. GWL lässt auf eine Quelle schließen.

6. Wann hat das LLUR der BSU die Unterlagen des Genehmigungsverfahrens zugänglich gemacht?

Die BSU hat die Antragsunterlagen vom 8. Juni 2012 zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren GuD-Wedel am 22. Juni 2012 (Posteingang) zur Prüfung der Hamburger Belange (Luftschadstoffe, Lärm) vom LLUR erhalten.

Im Übrigen siehe Drs. 20/12890.

7. Sind die für das Wirksamwerden der Baugenehmigung des GuD-Kraftwerks erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen für Bau und Betrieb bereits erteilt worden?

Wenn ja: Wann und welche Aussagen enthalten sie hinsichtlich der Belastungen des Grundwassers?

Wenn nein: Welche Kenntnis hat der Senat über den Stand des Verfahrens?

Ja.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Regenwassers und die Errichtung des Regenwasserrückhaltebeckens wurde vom Kreis Pinneberg im Juli 2014 erteilt.

Hinsichtlich der Belastung sind weitere Untersuchungen und Maßnahmen (Beprobungen und gegebenenfalls Entsorgung des betroffenen Bodens) sowohl in der Wasser-

rechtlichen Erlaubnis als auch in der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG allgemein festgeschrieben und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

8. *Liegt ein Sanierungskonzept für das Betriebsgelände des Heizkraftwerks Wedel vor?*

Wenn ja: Wer hat es wann in wessen Auftrag erstellt? Was sind dessen wesentliche Inhalte? Welcher Realisierungszeitraum ist für das Konzept vorgesehen? Mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Wenn nein: Ist nach Einschätzung des Senats ein solches Konzept erforderlich?

Nach Auskunft der VEWAG ist kein Sanierungskonzept für das Betriebsgelände des HKW Wedel erforderlich, da alle bisherigen Untersuchungen im Bereich des 2. GWL belegen, dass die Grundwasserbelastung im Untergrund des südlichen Teils des Vattenfall-Geländes ihren Ursprung im Untergrund des benachbarten, ehemaligen Mobil-Oil-Geländes hat.

9. *Welche Auswirkungen hat nach Einschätzung des Senats die Kontamination des Grundwassers auf dem Betriebsgelände des Kraftwerks Wedel auf die Realisierung, insbesondere auf die Bauzeit, des geplanten GuD-Kraftwerks? Welchen Termin für die Inbetriebnahme des Kraftwerks nimmt der Senat derzeit an?*

Nach Einschätzung der VEWAG hat bei Umsetzung gemäß Planung und nach jetzigem Kenntnisstand die Belastung des Grundwassers im Untergrund des HKW Wedels auf die Realisierung des geplanten GuD-Kraftwerks keinen Einfluss.

Im Übrigen Siehe Drs. 20/13013.

10. *Welche Auswirkungen für den Schadstoffeintrag in die Elbe wird nach Einschätzung des Senats der vorgesehene Rückbau der Kaianlagen am Kraftwerk Wedel haben? Auf welcher Grundlage kommt der Senat zu seiner Einschätzung?*

Die vorliegenden Gutachten belegen, dass der Grundwasserspiegel im Bereich des Geländes tideabhängige Schwankungen unterworfen ist. Dies weist darauf hin, dass ein Kontakt zum Vorfluter bereits besteht. Ob der vorgesehene Rückbau der Kaianlagen diesbezügliche Auswirkungen haben wird, hängt von den weiteren wasserbaulichen Planungen ab.

11. *Welchen genauen Inhalt haben Anlage 5.1(d)(v) und Anlage 5.1(d)(vi) des Call-Kauf- und Übertragungsvertrags Wärme?*
12. *Warum wurden die Anlagen zum Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme bisher nicht veröffentlicht?*

Die Erklärungen in den vorgesehenen Anlagen zum Call- Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme sind erst im Zuge der Ausübung der Call-Option Wärme abzugeben und liegen insoweit noch nicht vor.